

**III - 152 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

**9. BERICHT DER BUNDESREGIERUNG  
ÜBER DEN STAND DER  
ÖSTERREICHISCHEN INTEGRATIONSPOLITIK**

**(Stand: 5. Oktober 1993)**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Die österreichischen Beitrittsverhandlungen mit der EG	1
2. Aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Vertrag von Maastricht	16
3. Europäisches Währungssystem	18
4. Der EG-Binnenmarkt	20
5. Aktueller Stand von Beitrittsanträgen zu den EG	25
6. EG-Programme Forschung, Entwicklung, Bildung	28
7. Der Europäische Wirtschaftsraum	31
8. Ursprungsrechtliche Kumulierung sowie passiver Veredelungsverkehr	34
9. Schweiz nach dem negativen EWR-Votum	36
10. Koordinierte Politik der EFTA-Staaten gegenüber Drittstaaten	39
11. Wirtschaftspolitische Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten und der EG	42
 Anhang A. Vergleichende Darstellung des Standes der Verhandlungen aller vier beitrittswilligen Länder	
 Anhang B. Stand des Ratifikationsverfahrens zum EWR	
 Anhang C. Erklärung vom belgischen Minister für Aussenhandel und europäische Angelegenheiten Urbain	
 Anhang D. Erklärung von Kommissar van den Broek	
 Anhang E. Erklärung des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Mock	
 Anhang F. Gemeinsame Erklärung zu Euratom	

DIE ÖSTERREICHISCHEN BEITRITSVERHANDLUNGEN  
MIT DER EG

(Stand: 5. Oktober 1993)

Mit dem nunmehr vorliegenden 9. Bericht der Bundesregierung über den Stand der österreichischen Integrationspolitik wird der bisherige Verlauf der am 1. Februar 1993 aufgenommenen Verhandlungen mit der EG zusammengefaßt.

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen haben seit 1. Februar 1993 3 Verhandlungsrunden der Minister, 5 Sitzungen der Stellvertreter (Botschafter), 36 exploratorische Gespräche mit der EG-Kommission und über 120 Sitzungen zur Prüfung des Rechtsbestandes der Gemeinschaft stattgefunden.

Die bis zum Zeitpunkt der Erstellung des 8. Berichtes durchgeföhrten beiden Tagungen auf Stellvertreterebene brachten als Ergebnis neben einer einvernehmlichen Problemfreistellung mehrerer Bereiche (vorbehaltlich der Ergebnisse der Acquisprüfung) auch die Erstellung und Hinterlegung österreichischer Positionspapiere betreffend:

- Zahnärzte
- Liegenschaftserwerb im Zusammenhang mit Zweitwohnsitzen
- Transitabkommen
- Freizügigkeit und Sozialpolitik
- Handelspolitik
- Zollunion
- Regionalpolitik und
- Landwirtschaft

Die österreichischen Verhandlungspositionen zum Tabak- und Branntweinmonopol, zum Euratom-Vertrag und zur Frage der Aufrechterhaltung höherer österreichischer Standards im Gesundheits- und Umweltbereich wurden gemäß den diesbezüglichen Positionspapieren sukzessive in die Verhandlungen eingebracht.

Die 3. Verhandlungs runde auf Stellvertreterebene fand am 28. Mai 1993 statt und diente vorwiegend der Vorbereitung der 2. Ministerrunde vom 9. Juni 1993 in Luxemburg.

Inhaltlich konnten sich die EG-Minister und Österreich im Sinne von österreichischen Vorschlägen auf die Genehmigung von Übergangsfristen in den folgenden drei Bereichen einigen:

- Schaffung des Zahnarztstudiums in Österreich
- Nachtarbeitsverbot der Frauen in Österreich
- Landeverbot lärmreicher "Kapitel-2-Flugzeuge" auf österreichischen Flughäfen während der Nachtstunden.

Ferner konnten die Minister folgende Verhandlungskapitel abschließen:

- Kapitel 7: Konsumenten- und Gesundheitsschutz
- Kapitel 9: Allgemeine und berufliche Bildung
- Kapitel 11: Gesellschaftsrecht
- Kapitel 12: Sozialpolitik, wobei der Europäische Sozialfonds zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln sein wird
- Kapitel 16: Fischerei

Die Ministerrunde hat außerdem festgehalten, daß in den nachstehenden Kapiteln entscheidende Fortschritte erzielt und die offenen Fragen auf wenige, genau identifizierte Punkte reduziert werden konnten:

- Kapitel 2: Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht
- Kapitel 3: Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

- 3 -

Kapitel 6: Wettbewerbspolitik

Kapitel 8: Forschung und Informationstechnologien

Kapitel 10: Statistiken

Kapitel 14: Energie

Die Ministerrunde hat darüberhinaus beschlossen, das Arbeitsprogramm in den EG-Beitrittsverhandlungen formell um

Kapitel 16: Fischerei

Kapitel 14: Energie und

Kapitel 22: Steuerwesen

zu ergänzen, wobei österreichischerseits das Kapitel Fischerei bereits als problemfrei klassifiziert wurde.

Die 4. Verhandlungsrounde auf Stellvertreterebene hat am 22. Juli stattgefunden. Dabei wurde in folgenden Bereichen Einigung erzielt:

- Das Verhandlungskapitel 21 (Industriepolitik) konnte abgeschlossen werden.
- Annahme des Entwurfes einer "Gemeinsamen Erklärung" für den Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, die in den Anhang zum Beitrittsvertrag aufgenommen werden soll. Dadurch konnte das Verhandlungskapitel 3 (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) abgeschlossen werden.
- Gewährung einer Übergangsfrist zur Anpassung im Bereich Eisenbahnunternehmen bis zum 1.Juli 1995.
- Beibehaltung der öst. Rechtsvorschriften über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen, bis die EG-Anforderungen in diesem Bereich verbindlich werden. Österreich wird jedoch den freien Handelsverkehr von Fahrzeugen ab 1.1.1995 auf der gleichen Grundlage zulassen wie die heutigen EG-Mitgliedstaaten und die EFTA-Staaten.

Die EG-Seite entsprach hingegen den österreichischen Wünschen in den Bereichen Binnenschiffahrt und Grenzkontrollen für Gefahrguttransporte nicht. Österreich behielt sich die Weiterverfolgung dieser Fragen im Rahmen der Verhandlungen vor.

Die 5. Verhandlungs runde auf Stellvertreterebene fand am 29. September 1993 statt, wobei über folgende Gebiete eine Einigung erzielt werden konnte:

- Die Verhandlungskapitel 10 (Statistiken) und 14 (Energie) konnten abgeschlossen werden.

Die von Österreich gewünschte gemeinsame Erklärung zum EURATOM-Vertrag, wonach Österreich die Beibehaltung seiner durch das Atomsperrgesetz bestimmten Kernenergiepolitik gewährleistet wird, konnte angenommen werden.

- Bei dieser Verhandlungs runde wurde auch dem österreichischen Wunsch nach Abgabe einer einseitigen Erklärung bezüglich der Gefahr von Verlegungsprozessen der Fernsehtätigkeit zur Umgehung der innerstaatlichen Rechtsordnung Rechnung getragen. Diese Erklärung wird in die Gemeinsame Verhandlungsniederschrift des Beitrittsvertrages aufgenommen werden.
- Zu Kapitel 13 (Umwelt) wurden Lösungen betreffend ionisierende Strahlungen, Badegewässer und im Sinne des Anliegens der Bundesländer für wildlebende Vogelarten gefunden, die den österreichischen Anliegen voll entsprechen.
- Zur Frage der Kennzeichnung von Waschmitteln konnte einvernehmlich festgestellt werden, daß die österreichische Rechtslage acquis-conform ist und daher unverändert beibehalten werden kann.

- 5 -

- Die Stellvertreter einigten sich darauf, das Arbeitsprogramm um Kapitel 19 (Strukturelle Instrumente) zu erweitern.
- Österreich hat eine 5-jährige Übergangsfrist für den schrittweisen Abbau des Import- und Großhandelmonopols für Tabak und Tabakerzeugnisse sowie eine 2-jährige Übergangsfrist für die Schaffung einer unabhängigen Stelle zur Vergabe von Verschleißberechtigungen gefordert. Unter Hinweis auf die Bestimmungen des EWG-Vertrages betreffend Monopole hat die EG jedoch nur eine 1-jährige Übergangsfrist angeboten, was österreichischerseits abgelehnt wurde. Diese Frage wird bei der nächsten Stellvertretertagung weiterbehandelt werden müssen.
- Bezuglich der im Rahmen dieser Verhandlungsrunde behandelten umweltrelevanten Gebiete

polychlorierte Biphenyle und Terphenyle,  
Schwefelgehalt in Diesel und Heizöl,  
Blei- und Benzolgehalt von Benzin

haben die Verhandlungspartner einvernehmlich festgestellt, daß diese Problembereiche im Lichte jüngster Expertengespräche lösbar sein sollten. Sie haben sich daher vorbehalten, bei der nächsten Stellvertretersitzung auf diese Punkte zurückzukommen.

Bei dieser Gelegenheit hat die österreichische Delegation nochmals darauf hingewiesen, daß dieser Bereich zu den Kernpunkten der österreichischen Verhandlungsposition zählt.

Die 3. Verhandlungs runde auf Ministerebene hat am 5. Oktober 1993 in Luxemburg stattgefunden und diente dem Zweck, einerseits Zwischenbilanz über den bisherigen Verhandlungsverlauf zu ziehen und andererseits auf politischer Ebene die notwendigen Impulse für die weiteren Arbeiten zu geben, um dadurch die Zielvorgabe des Europäischen Rates von Kopenhagen, nämlich die Verwirklichung des Beitritts bis zum 1. Jänner 1995, zu erreichen.

Der österreichischen Delegation, die von Bundesminister Mock geleitet wurde, gehörten auch Bundesminister Schüssel, Staatssekretärin Ederer und der Landeshauptmann von Salzburg, Katschthaler, an. Die EG stand unter dem Vorsitz des belgischen Ministers für Aussenhandel und europäische Angelegenheiten, Urbain.

Außer den beiden Delegationsleitern Mock und Urbain ergriff auch namens der Kommission KM van den Broek das Wort. Der volle Wortlaut der jeweiligen Erklärungen ist den Anhängen C (Urbain), D (van den Broek) und E (Mock) zu entnehmen.

Folgende Verhandlungskapitel gelten als erledigt:

- Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Freier Kapitalverkehr
- Verbraucher- und Gesundheitsschutz
- Allgemeine und berufliche Bildung
- Gesellschaftsrecht
- Fischerei
- Industriepolitik
- Statistik
- Energie

Obwohl es sich dabei mehrheitlich um Bereiche handelt, die zum Teil bereits durch das EWR-Abkommen abgedeckt waren, kommt manchen der erzielten Lösungen doch beträchtliche Bedeutung zu. So akzeptierte die Gemeinschaft bereits in einigen Fragen den österreichischen Wunsch nach Beibehaltung höherer Umweltstandards.

Besonders bedeutsam ist die Ende September erzielte Einigung über eine gemeinsame Erklärung zum Thema Euratom (siehe Anhang F). Darin wurde klargestellt, daß die einzelnen Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie Kernenergie nutzen wollen oder nicht. Für Österreich bedeutet dies, daß das infolge der Volksabstimmung des Jahres 1978 gesetzlich verankerte Verbot der Errichtung und des Betriebes von Kernkraftwerken unangetastet bleibt.

In den zentralen Fragen der Beitrittsverhandlungen steht die Einigung auf konkrete Lösungsansätze allerdings noch aus:

#### Transitproblematik

Über das Verhandlungskapitel "Verkehrspolitik" haben bisher zwei exploratorische Gesprächsrunden stattgefunden.

Im Sinne des Verhandlungsmandates der Bundesregierung und der diesbezüglichen Entschließung des Nationalrates wurde seitens der österreichischen Delegation hiebei die Position vertreten, den gesamten Inhalt des Transitabkommens auch nach erfolgtem Beitritt zur Gemeinschaft für die volle Laufzeit von 12 Jahren beizubehalten. In concreto wurde österreichischerseits der Entwurf eines Protokolls zum Beitrittsvertrag übergeben, mit dem dieses Ziel erreicht werden soll.

Die Haltung der EG-Kommission kann nach den beiden exploratorischen Gesprächen wie folgt charakterisiert werden:

Zum einen wurde Verständnis für die besondere Sensibilität Österreichs in diesem Bereich signalisiert und auch Bereitschaft gezeigt, die Alpen als gemeinsames europäisches Erbe entsprechend zu schützen.

Eine bloße Transponierung des Transitabkommens wurde von der Kommission allerdings für die EG-Mitgliedstaaten als "nicht mehrheitsfähig" bezeichnet. Darüberhinaus stellte die Kommission klar, daß sie bei einer ganzen Reihe von im Transitabkommen geregelten Fragen Probleme vorhersehe:

Im einzelnen handle es sich hiebei vor allem um die Beschränkung des Marktzuganges im Transit- und im bilateralen Verkehr, um die Aufrechterhaltung der Grenzkontrollen, sowie um das Gewichtslimit von 38 Tonnen.

Insgesamt konnte der Eindruck gewonnen werden, daß die Kommission die Schutzwürdigkeit der Alpen anerkennt, aber Zweifel hinsichtlich der Rechtfertigung eines besonderen Schutzes anderer österreichischer Regionen hegt.

Die Überlegungen der Gemeinschaft gehen dahin, eine gemeinschaftskonforme Transitlösung zu erreichen, die gegebenenfalls über den zwölfjährigen Zeithorizont des Transitabkommens hinausreichen könnte, aber nur für den eigentlichen alpinen Bereich Geltung hätte.

Am 22. September 1993 wurde von Außenkommissar van den Broek in Absprache mit dem für Verkehr zuständigen Kommissar Matutes ein von der Kommission beschlossenes Richtlinienpapier für die Ausarbeitung einer "draft common position" der österreichischen Seite übergeben. Hiebei handelt es sich vorläufig um ein internes Papier der EG-Kommission.

Das Papier trifft die grundlegende Aussage, daß die im Straßenverkehr von Österreich verfolgten Umweltziele auch im Beitrittsfall grundsätzlich unterstützt werden.

Eine Präferenzierung österreichischer Frächter bzw. eine Diskriminierung von EG-Frächtern wird hingegen ausgeschlossen.

Im einzelnen definiert das Papier als Verhandlungsziele der Gemeinschaft

- a) - die Möglichkeit einer Verkehrsbeschränkung nur für sensitive Gebiete;
- b) - die Einbeziehung sämtlicher Verkehre in das Ökopunkte-System (regionaler innerösterreichischer Verkehr, bilateraler Verkehr zwischen Österreich und den EG-Mitgliedstaaten, Drittlandsverkehr);
- c) - die Abschaffung der Grenzkontrollen;
- d) - die Übernahme des 40-Tonnen-Gewichtslimits durch Österreich.

#### Erwerb von Zweitwohnsitzen

Exploratorische Gespräche zum Thema "Liegenschaftsverkehr" fanden am 30.6.1993 statt. Die von Österreich vorgeschlagene Lösung ist eine primärrechtlich verankerte Regelung, die es Österreich erlaubt, den "Rechtserwerb an Liegenschaften zu Ferienzwecken (Zweitwohnungen) vom Hauptwohnsitz im Inland bzw. früherem Hauptwohnsitz im Inland während einer Mindestdauer" abhängig zu machen.

Von der österreichischen Verhandlungsführung wurde die hohe politische Sensibilität dieser Fragen besonders hervorgehoben. Die Kommission äußerte zwar Verständnis für die österreichische Position, wies jedoch auf die Schwierigkeiten hin, eine permanente Änderung auf primärrechtlicher Ebene vorzunehmen. Die Kommission warf die Frage auf, ob nicht Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der Raumordnung bzw. über eine Einschränkung der Wohnsitzpflicht auf das jeweilige Bundesland gefunden werden könnten.

Ergänzende statistische Unterlagen mit Angaben über den Bestand von Zweitwohnungen in Österreich, den Ausländeranteil an Ferienwohnungen und die Entwicklung der Bodenpreise wurden der Kommission am 27.7.1993 übergeben.

Weitere exploratorische Gespräche sind vorgesehen.

### Landwirtschaft

Seit März dieses Jahres haben eine Reihe von exploratorischen Gesprächen stattgefunden, wobei Österreich der EG-Kommission seine Verhandlungsposition im Detail vorgetragen hat. Die schriftlichen Unterlagen zu den einzelnen Bereichen liegen der EG-Kommission nun vor. Die ersten vorläufigen Reaktionen der zuständigen Generaldirektion ergeben folgendes Bild:

- Grundsätzliche Bereitschaft, für den Abbau bestehender Preisunterschiede Übergangsperioden vorzusehen und diesen Abbau in Form von Beitrittsausgleichsbeträgen vorzunehmen;
- wenig Verständnis der EG-Seite für österreichische Forderungen nach zusätzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Europaabkommen; laut EG-Komission reichen die in diesen Abkommen enthaltenen Schutzmechanismen aus;
- bei der Festlegung von Quoten und Referenzmengen fordert Österreich die Anerkennung von Vorleistungen; über den Referenzzeitraum gehen die Meinungen auseinander;
- große Skepsis der EG-Kommission gegenüber den österreichischen Forderungen nach einseitigen Marktzutrittsbeschränkungen;

- Bereich Strukturförderung, insbesondere Bergbauernförderung: Verständnis für grundlegende Problemstellung, ohne daß sich jedoch eine gangbare Lösung abzeichnet;
- auch die österreichische Forderung nach Gleichbehandlung aller Formen von Nebenerwerbsbauern bei der Investitionsförderung wird weiterer Erörterungen bedürfen.

Ungelöst im Strukturbereich sind auch die Anerkennung der österreichischen Fruchtfolgeföderung, einer nationalen Aufzuchtprämie für Zucht- und Nutzrinder sowie EG-Ausgleichszahlungen für Stärkekartoffel und Qualitätsweizenproduktion.

Die EG-Kommission beabsichtigt, ihre Vorschläge für den Marktordnungsbereich und für den Strukturförderungsbereich im Oktober 1993 dem Rat zu übermitteln. Dies bedeutet, daß Österreich ab diesem Zeitpunkt die Verhandlungen im Agrarbereich auf COREPER-Ebene (Ausschuß der Ständigen Vertreter) weiterführen wird.

### Regional- und Strukturpolitik

Bei exploratorischen Gesprächen am 4.5.1993 hat Österreich seine Abgrenzungsvorschläge für die Klassifizierung der einzelnen Gebiete präsentiert. Dabei bezeichnete die EG-Kommission die österreichischen Vorstellungen als "äußerst ehrgeizig"; unter anderem stand sie der geforderten Qualifizierung des Burgenlandes als "Ziel-1-Gebiet" (Förderung von Regionen mit allgemeinem Entwicklungsrückstand) ablehnend gegenüber.

Mit der Übernahme des bestehenden EG-Rechtsbestands hat Österreich im wesentlichen keine Probleme. Auch bei den am 20.7.1993 vom Rat verabschiedeten sechs neuen strukturpolitischen Verordnungen, die nach Auslaufen der derzeit geltenden Verordnungen Ende 1993 sodann für den Zeitraum 1994-1999 gelten werden, hat Österreich keine Probleme identifiziert (Acquis Prüfung am 27.7.1993; abschließende österreichische Stellungnahme am 14.9.1993).

#### Höhere Standards

(Verhandlungskapitel "freier Warenverkehr" und "Umwelt")

Die Beibehaltung des in Österreich bestehenden hohen Umweltschutzniveaus stellt ein wesentliches Verhandlungsziel dar.

Seit der Eröffnung der Verhandlungen am 1. Februar 1993 wurde auf technischer Ebene intensive Arbeit geleistet. Das sogenannte Acquis Screening, die Überprüfung der einzelnen EG-Rechtsakte, konnte abgeschlossen werden. Die dabei identifizierten Problembereiche wurden bei vier exploratorischen Gesprächen auf Expertenebene mit Vertretern der EG-Kommission behandelt.

Ein erstes Verhandlungsergebnis wurde auf der zweiten Tagung auf Ministerebene am 9. Juni in Luxemburg erzielt: Österreich erhielt eine Übergangsfrist bis ins Jahr 2002 für das Landeverbot lärmreicher Flugzeuge auf Regionalflughäfen.

Auf der vierten Sitzung auf Stellvertreterebene wurde eine weitere Einigung erzielt: Österreich kann seine Rechtsvorschriften über den zulässigen Geräuschpegel und die Auspuffvorrichtung von Kraftfahrzeugen beibehalten, bis die Anforderungen der EG-Richtlinie 92/97/EWG, die strengere Bestimmungen als die derzeit in der EG gültigen festlegt, verbindlich werden.

Auch auf der fünften Tagung auf Stellvertreterebene am 29.9. konnten wichtige Verhandlungsergebnisse erzielt werden: den österreichischen Forderungen nach Übergangsfristen wurde in drei Fällen stattgegeben. Im einzelnen beziehen sich diese Übergangsfristen auf folgende EG-Rechtsakte: Verordnung über die Einführbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl; Richtlinie betreffend die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen; Richtlinie über die Qualität der Badegewässer.

Bezüglich der Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten wurde der österreichischen Forderung nach Anpassung der Annexe stattgegeben.

Derzeit arbeitet die Kommission an einem horizontalen Konzept im Zusammenhang mit den Forderungen der Beitrittswerber nach Aufrechterhaltung strengerer Umwelt- und Gesundheitsstandards. Die Beitrittskandidaten werden jedenfalls insbesondere nachzuweisen haben, daß es sich bei ihren Wünschen nach Beibehaltung nationaler Regelungen um tatsächlich höhere Standards handelt und nicht um versteckte Handelsbeschränkungen.

Bei der 3. Ministertagung ging Aussenkommissar van den Broek in seiner Erklärung vor allem auf das weitere Arbeitsprogramm der Kommission ein und erwähnte jene Bereiche, zu denen in nächster Zeit Vorschläge für "gemeinsame Standpunkte" der EG-Mitgliedstaaten vorgelegt werden sollen. Es handelt sich dabei um die Fragen der Umweltstandards, Zweitwohnsitze (gänzlich ablehnende Haltung der Kommission), Transit, Aussenhandelsbeziehungen, Landwirtschaft sowie Regional- und Strukturpolitik.

Der belgische Minister für Aussenhandel und europäische Angelegenheiten Urbain zog Zwischenbilanz und hob inhaltlich vor allem die gemeinsame Erklärung im Zusammenhang mit dem Euratomvertrag hervor, die "der österreichischen Bevölkerung die Sicherheit gibt, daß das bestehende Gesetz, welches die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken verbietet, nach dem EG-Beitritt aufrecht erhalten kann".

Zum weiteren Verhandlungsverlauf schlägt der belgische Ratsvorsitz vor, unmittelbar nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union (Maastricht) das Arbeitsprogramm um die entsprechenden Kapitel zu erweitern. Abschließend drückte Urbain seine Hoffnung aus, "daß die Verhandlungen in der gleichen Atmosphäre des gegenseitigen Verständnisses und der Berücksichtigung der Erwartungen der jeweiligen Bevölkerung fortgesetzt werden können, wie dies in den ersten 8 Monaten der Arbeiten der Fall war".

Unter Bezugnahme auf die innergemeinschaftliche Diskussion über die institutionelle Reform hat Aussenminister Mock das große Interesse Österreichs betont. Österreich ist sich bewußt, daß gegen Ende der Beitrittsverhandlungen auch die Fragen der notwendigen Anpassungen der Institutionen angesprochen werden müssen und begrüßt in diesem Zusammenhang die entsprechenden Beschlüsse der Europäischen Räte von Lissabon und Kopenhagen.

- 15 -

Die Gemeinschaft hat sich auch für eine Beschleunigung des Verhandlungstempos ausgesprochen. U. a. soll für November 1993 eine zusätzliche Ministerrunde anberaumt werden. Der derzeitige Vorsitzende des EG-Rates, der belgische Außenminister Willy Claes, hat sich nachdrücklich dazu bekannt, noch vor Jahresende einen politischen Durchbruch in den Beitrittsverhandlungen zu erzielen.

Österreich ist bereit, die Verhandlungen dynamisch und zielorientiert weiterzuführen. Wenn beide Seiten mit Engagement und politischem Willen an die noch offenen Fragen herangehen, wird es möglich sein, in den kommenden Monaten einen Beitrittsvertrag auszuarbeiten, der sowohl von der österreichischen Bevölkerung als auch von den EG-Staaten als gute Basis für die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union akzeptiert wird.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN DER EG IM  
ZUSAMMENHANG MIT MAASTRICHT

Der Vertrag über die Europäische Union dürfte am 1. November 1993 unter der Voraussetzung einer positiven Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, die für Oktober 1993 erwartet wird, in Kraft treten. Der kurz vorher stattfindende Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs der EG in Brüssel am 29. Oktober 1993 soll u.a. politische Impulse für die Durchführung des Maastrichter Vertragswerkes geben. Insbesondere sollen Fragen der Währungspolitik und die Implementierung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik behandelt werden. Der belgische Ratsvorsitz hat die Umsetzung der im Vertrag von Maastricht festgelegten Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) als prioritäres Ziel der Präsidentschaft bezeichnet.

Bei der Implementierung der GASP ist zunächst die Festlegung von Themenbereichen für die im Maastrichter Vertrag vorgesehenen Gemeinsamen Aktionen von besonderer Bedeutung. Nach Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages soll sich auch das Verhältnis zwischen Europäischer Union und Westeuropäischer Union (WEU) dynamischer entwickeln, vor allem durch Koordination der Sitzungstätigkeit, Zusammenarbeit der Sekretariate, wechselseitige Teilnahme an Arbeitsgruppen.

Der Beginn der zweiten Stufe für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) ist für 1.1.1994 vorgesehen. Während dieser Stufe soll die für die WWU erforderliche Konvergenz der wirtschaftlichen Parameter in den Mitgliedstaaten herbeigeführt werden. Es ist weiters beabsichtigt, die Zusammensetzung des ECU-Währungskorbes zu Beginn der zweiten Stufe einzufrieren. Ein "Europäisches Währungsinstitut" soll insbesondere die weiterhin bestehenden nationalen Notenbanken beraten und ihre Geldpolitik koordinieren, die geldpolitischen Instrumente einschließlich der Mindestreserveregelungen harmonisieren und die dritte Stufe der WWU technisch vorbereiten.

- 17 -

Der Bereich der "Dritten Säule", der Kooperation in den Bereichen Justiz und Inneres, der eine intensivierte Zusammenarbeit in den Bereichen Asyl- und Einwanderungspolitik, Bekämpfung der Drogenabhängigkeit und der internationalen Kriminalität, Zusammenarbeit der Justiz- und Polizeibehörden vorsieht, bleibt dem intergouvernementalen Bereich vorbehalten.

DAS EUROPÄISCHE WÄHRUNGSSYSTEM (EWS)

Die unterschiedliche Entwicklung der Volkswirtschaften in den Mitgliedstaaten des EWS führte nach einer Periode großer Stabilität, die 1987 begonnen hatte, seit Sommer 1992 zu immer größeren Spannungen im Wechselkursmechanismus des EWS. Den ersten Höhepunkt erreichte die Entwicklung im Herbst 1992 mit dem Ausscheren des britischen Pfundes und der italienischen Lira aus dem Wechselkursverbund. Im August 1993 wurden schließlich als Reaktion auf die Spekulation gegen einige europäische Währungen, vor allem den französischen Franc, die Bandbreiten, um die die Währungen um ihre zentralen Leitkurse schwanken dürfen, auf +/- 15 % erhöht. Nur der holländische Gulden und die D-Mark bleiben weiter in einer engen Bandbreite von +/- 2,25 %.

Mit diesen Änderungen wurde das System fester Wechselkurse in Europa bis auf weiteres praktisch aufgegeben. Interessanterweise fielen die Wechselkurse der Währungen, die während der vergangenen Monate stark unter Druck gestanden waren, unmittelbar nach dem Ende der Interventionen vorerst stark, stiegen dann aber wieder in die Nähe ihrer alten Niveaus. So lag der französische Franc einen Monat nach der Erweiterung der Bandbreiten nur um etwa 4 % unter seinem alten Leitkurs gegenüber der D-Mark, also fast innerhalb seiner alten Schwankungsbreite von 2,25 %.

Das erste Mal seit Jahren wurde auch Österreich von der internationalen Spekulationswelle erfaßt. Internationale Devisenhändler gaben Schilling in großen Mengen ab. Die Nationalbank war ihrerseits zu Stützungskäufen mit hohen Volumina gezwungen. Der Angriff auf den Schilling konnte nach zwei Tagen abgewehrt werden, und die Parität zur D-Mark bei 7.03 blieb gewahrt.

- 19 -

Vor allem zwei Aspekte der jüngsten Entwicklung scheinen Beachtung zu verdienen. Erstens wurde neuerlich deutlich, daß ein System fester Wechselkurse bei freiem Kapitalverkehr wegen unterschiedlicher Wirtschaftspolitiken zu Instabilitäten neigt. Zweitens haben die beteiligten Regierungen durch die Beibehaltung der Institutionen des EWS gezeigt, daß sie die Idee monetärer Kooperation in Europa fortführen wollen.

### DER EG-BINNENMARKT

Die Bedeutung des Binnenmarktprozesses sowohl für die Überwindung der Rezession als auch die Wiederherstellung des Vertrauens der Bevölkerung in die europäische Integration wird von allen Institutionen der Europäischen Gemeinschaft hervorgehoben. Das Rechtsetzungsverfahren für die Verwirklichung des Binnenmarktprogrammes ist weitgehend abgeschlossen: Abgesehen vom Weiterbestehen der Personenkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen stellen die übrigen derzeit noch ausstehenden Maßnahmen nach Ansicht der EG-Kommission kein Hindernis zur weiteren Entwicklung des Binnenmarktes dar. Der Schwerpunkt der Kommissionsarbeit liegt nunmehr bei der Sicherstellung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes.

Der für den Binnenmarkt zuständige Kommissar Vanni d'Archirafi hat deshalb im Juni dieses Jahres Vorschläge für die Verbesserung der Effizienz des Binnenmarktes sowie über seine Weiterentwicklung in Form eines Arbeitspapiere unterbreitet. Darin werden mehrere Anregungen des von der hochrangigen Expertengruppe erstellten "Sutherland-Report" aufgegriffen. Die Binnenmarktminister haben sich am 27.9.1993 darauf geeinigt, daß die Kommission - auf der Grundlage dieses Arbeitspapiere - noch in diesem Jahr in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und interessierten Gesellschafts- und Wirtschaftskreisen ein "Strategisches Programm zur Verwaltung und Weiterentwicklung des Binnenmarktes" ausarbeiten soll.

Die Anstrengungen müßten sich nach Ansicht der Kommission auf folgende Bereiche konzentrieren:

- verbesserter Zugang zum Recht durch verstärkte Ausbildung von Richtern und Rechtsanwälten im Gemeinschaftsrecht, durch Konsolidierung und bessere Verbreitung der Binnenmarktgesetzgebung, durch mehr Transparenz von Sanktionen, etc.

- 21 -

- Beseitigung von Hindernissen bei Dienstleistungen durch Ausdehnung des im Warenbereich bereits angewandten Notifikationsverfahrens (Richtlinie 83/189/EWG) für neue nationale Maßnahmen im Dienstleistungsbereich;
- Entwicklung einer Informationsstrategie für Bürger und Unternehmen;
- Verstärkung des Prozesses der Europäischen Normung;
- Ausbau der Transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation, die zu strukturellen Instrumenten der europäischen Integration werden sollen (Kommissionsvorschlag über den transeuropäischen Telematikverband der Verwaltungen wurde im Juni 1993 vorgelegt)
- Dynamisierung der Verwaltung: Überwachung der Effizienz und Auswirkung von dem Binnenmarkt zugrunde liegenden Normen, einschließlich kritischer Analysen solcher Normen in ihrer Gesamtheit; Ausbau der Kontrolle, der Rechtsmittel und der Sanktionen unter Beachtung der Subsidiarität.
- Kontrolle einer zufriedenstellenden Umsetzung der Maßnahmen des Weißbuches in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Bei den noch ungeklärten Bereichen hat die Abschaffung der Personenkontrollen absolute politische Priorität, denn das Weiterbestehen von Personenkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen wird als ernstes "Imageproblem" angesehen - den Bürgern komme der Umfang der neuen Freiheiten nicht voll zum Bewußtsein. Dazu kommt, daß durch die schwierige wirtschaftlich Lage der Eindruck entstanden ist, das Binnenmarktprogramm habe seine Ziele nicht erreicht. Nach Ansicht der EG-Komission seien durch die schrittweise Verwirklichung des Binnenmarktes bereits in der 2. Hälfte der 80er Jahre positive Impulse ausgegangen.

\* \* \*

Im einzelnen lassen sich im Berichtszeitraum die Entwicklungen folgendermaßen darstellen:

Die Europäische Aktiengesellschaft bleibt eines der Kernthemen; es konnte bisher keine Annäherung der Standpunkte in der Frage der Arbeitnehmermitbestimmung erzielt werden. In letzter Zeit wurde die Frage aufgeworfen, ob dieses gesellschaftrechtliche Instrument für das Funktionieren des Binnenmarktes überhaupt erforderlich ist. Nach wie vor befürwortet aber eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die Schaffung eines Statutes für die Europäischen Aktiengesellschaft.

Weiters fehlen Beschlüsse im Bereich des Markenrechts, wo bis jetzt kein Kompromiß über die Sprachenfrage (geforderte Beschränkung auf drei oder maximal fünf Sprachen) und über die Sitzfrage des europäischen Markenamtes erzielt werden konnte. Hier wird eine politische Paketlösung von dem unter belgischem Vorsitz stattfindenden Sondergipfel im Oktober 1993 erhofft.

Hingegen konnte am 22.7.1993 bei der Konformitätsbescheinigung für nach gültigen Normen erzeugte Waren (CE-Kennzeichnung) eine Einigung über zwei Kommissionsvorschläge erzielt werden - damit werden die Regeln für die CE-Konformitätskennzeichnung für Industrieerzeugnisse in der Gemeinschaft harmonisiert.

Beim geistigen Eigentum konnte über die Frage der Schutzdauer beim Urheberrecht und verwandten Schutzrechten am 22.7.1993 ein "Gemeinsamer Standpunkt" des Rates erzielt werden, worin Zeiträume - ab dem Tod des Urhebers - zwischen 70 Jahren (für literarische Werke und Filme) und 25 Jahren (Erstveröffentlichung für nach Ablauf der Schutzfrist veröffentlichte Werke) festgelegt sind. Die Richtlinie über Urheberrechte bei der Ausstrahlung von Satelliten- und Kabelprogrammen wurde vom Binnenmarktrat am 27.9.1993 angenommen. Mit dieser Richtlinie sollen einerseits die Rechte von Urhebern und ausübenden Künstlern geschützt werden - andererseits soll verhindert werden, daß ein einziger Autor die Übertragung eines Programmes per Satellit oder Kabel verhindern kann.

Im Bereich öffentliche Auftragsvergabe wurde die Kodifikation von rechtlichen Bestimmungen mit der Annahme von drei Richtlinienvorschlägen über öffentliche Lieferaufträge, Bauaufträge und Aufträge in den ausgenommenen Sektoren (Wasser, Energie, Verkehr, Telekommunikation) am 14.6.1993 abgeschlossen.

Im Lebensmittelbereich konnte am 14.6.1993 die Richtlinie zur Verschärfung der Hygienestandards bei Herstellung, Zubereitung und Verkauf von Lebensmitteln angenommen werden; die Richtlinie enthält neue Regeln in den Bereichen Desinfektion, persönliche Sauberkeit, Lagertemperatur, etc. Weiters konnte über den Richtlinienvorschlag betreffend Lebensmittelkontrollen - unter anderem soll sichergestellt werden, daß die Lebensmittelkontrollbehörden in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft über die notwendigen Qualifikationen verfügen - ein "Gemeinsamer Standpunkt" erzielt werden. Eine "politische Übereinstimmung zum gemeinsamen Standpunkt" konnte beim Binnenmarktrat am 27.9.1993 über die Richtlinien über Zusatzstoffe und über Süßstoffe, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, erzielt werden. Die Richtlinie über Farbstoffe wurde mit qualifizierter Mehrheit angenommen ("Gemeinsamer Standpunkt"). Eine gemeinschaftsweite Regelung für die Bestrahlung von Lebensmitteln ist noch ausständig.

Zur Verbesserung des Konsumentenschutzes bei kosmetischen Produkten wurde vom Binnenmarktrat am 14.6.1993 eine Richtlinie angenommen. Darin werden die Mitgliedstaaten unter anderem verpflichtet, die Vermarktung kosmetischer Produkte, die in Tierversuchen erprobte Bestandteile enthalten, ab Jänner 1998 zu verbieten. Falls bis dahin keine alternativen Versuchsmethoden gefunden worden sind, kann die Kommission diese Maßnahme allerdings aufschieben. Strengere Vorschläge des Europäischen Parlaments wurden von den Mitgliedstaaten nicht übernommen.

Im Medikamentenbereich konnte durch die Annahme von drei Richtlinien über Arzneimittel, Tierarzneimittel und technologisch hochwertige Arzneimittel (insbesondere Biotechnologie) sowie einer Verordnung über die Schaffung einer Europäischen Arzneimittelagentur der Binnenmarkt für medizinische Produkte weiter ausgebaut werden. Weiters wurde ein Richtlinienvorschlag über die Sicherheitsstandards bei medizinischen Geräten angenommen.

In den Bereichen "Punzierung von aus Edelmetallen angefertigten Gegenständen" und "Kennzeichnung von Schuhen" steht eine Einigung auf Ratsebene noch aus; der Kommissionsvorschlag über die Entflammbarkeit von Polstermöbeln wird voraussichtlich erst 1994 vorliegen.

Keine Fortschritte gab es bei den sogenannten "dual-use-Produkten" (Güter und Technologien mit militärischem und zivilem Verwendungszweck) - insbesondere bei den gemeinsamen Exportkontrollvorschriften bestehen divergierende Ansichten unter den Mitgliedstaaten.

Die 7. Umsatzsteuerrichtlinie für Gebrauchtwaren und Kunstgegenstände ist weiterhin blockiert. Besonders hinsichtlich der Besteuerung von Kunstgegenständen bestehen weiter erhebliche Differenzen. Fortschritte gab es hingegen bei der Besteuerung des Schwergüterverkehrs - nach jahrelangem Tauziehen nahm der Rat am 19.6.1993 weitreichende Schlußfolgerungen für die Besteuerung des Güterkraftverkehrs an. Damit ist man der gemeinschaftsweiten Einführung der Kabotage ein bedeutendes Stück näher gekommen; die entsprechende Richtlinie soll noch in diesem Jahr fertiggestellt werden.

DER AKTUELLE STAND DER BEHANDLUNG DER VORLIEGENDEN  
BEITRITSANTRÄGE

Die Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Schweden und Finnland wurden am 1. Februar 1993 in Brüssel offiziell aufgenommen. Die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen mit Norwegen fand am 5. April 1993 anlässlich der Tagung des Allgemeinen Rates in Luxemburg statt. Die Verhandlungen mit diesen vier EFTA-Staaten werden parallel, jedoch bilateral durchgeführt.

Um einen überblicksmaßigen Vergleich zu ermöglichen, ist diesem Bericht eine Übersicht über den Verhandlungsstand der einzelnen Beitrittswerber in den jeweiligen Bereichen beigeschlossen. Daraus geht hervor, daß Schweden 11, Österreich 9, Finnland 8 und Norwegen 7 Verhandlungskapitel abschließen konnten (siehe Anhang A).

Die Schweiz hat am 26. Mai 1992 ihre Beitrittsanträge zu den Europäischen Gemeinschaften gestellt. Im Hinblick auf den negativen Ausgang des Volksentscheides über das EWR-Abkommen am 6. Dezember 1992 hat die Kommission davon abgesehen, eine Stellungnahme zum Schweizer Antrag zu verfassen. Die Schweizer Regierung ihrerseits hat den Beitrittsantrag zwar nicht zurückgezogen, jedoch ihre diesbezüglichen Bemühungen sistiert.

Die beiden mediterranen Inselstaaten Zypern und Malta haben am 3. Juli 1990 bzw. am 16. Juli 1990 der EG ihre Beitrittsanträge übermittelt. Die Kommission hat am 30. Juni 1993 ihre Stellungnahmen (Avis) zu diesen Anträgen abgegeben.

Im Falle Zyperns werden Beitrittsverhandlungen nur für den Fall befürwortet, daß sich eine Lösung der Zypernfrage abzeichnet; der Beitritt Zyperns stellt laut dem Avis jedoch wirtschaftlich eine zu bewältigende Problematik dar.

Bis zum Beginn allfälliger Beitrittsverhandlungen sollte nach Ansicht der Kommission die Gemeinschaft bereit sein, die wirtschaftliche, soziale und politische Annäherung Zyperns durch alle im Rahmen des 1973 in Kraft getretenen Assoziationsabkommens EG-Zypern zur Verfügung stehenden Mittel und darüber hinaus zu unterstützen. Im übrigen wird im Avis auch auf die erheblichen institutionellen Probleme, die ein Beitritt Zyperns mit sich bringen würde, hingewiesen.

Die Haltung der Kommission bezüglich Malta ist im Vergleich zum Avis Zyperns merkbar skeptischer. Die EG-Kommission bestätigt Maltas Zugehörigkeit zu einem größeren europäischen Raum, macht jedoch den Beitritt Malta von der Durchführung einer Reihe von Reformen abhängig.

Die Übernahme des "Acquis communautaire" sei untrennbar mit einer tiefgreifenden Umgestaltung des globalen Rechtsrahmens und der Funktionsweise der maltesischen Wirtschaft verbunden. In diesem Zusammenhang schlägt die Kommission vor, einen Dialog zur Festlegung von Reformen aufzunehmen, um eine rasche Anpassung Malta an die vorherrschenden europäischen Wirtschaftsbedingungen in die Wege zu leiten.

Im Hinblick auf letzteres erscheint die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Malta in naher Zukunft eher unwahrscheinlich, zudem die mit einem Beitritt Malta zur Europäischen Gemeinschaft verbundenen institutionellen Probleme schwierige Fragen aufwerfen und die Überlegungen hiezu im Rahmen der Regierungskonferenz 1996 zur Sprache kommen sollten.

Die Türkei hat bereits 1987 einen Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt. In ihrer 1989 verabschiedeten Stellungnahme vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen wegen der Menschenrechtssituation sowie der allgemeinen unzufriedenstellenden politischen und wirtschaftlichen Lage "derzeit nicht zweckmäßig sei". Ein wesentlich negatives Element stelle die Zypern-Problematik dar.

- 27 -

Die Beziehungen zwischen der EG und der Türkei basieren auf dem Assoziationsabkommen vom 12.9.1963. Am 23.11.1970 wurde ein 1973 in Kraft getretenes Zusatzprotokoll unterzeichnet. Dieses sieht einen Kalender für die Verwirklichung der Zollunion vor (voraussichtlich 1.1.1995).

Bei der im Oktober 1992 stattgefundenen Tagung des Assoziationsrates in Brüssel wurde beschlossen, die im Avis angebotene engere Assoziation durch eine Zollunion, intensivierte Kooperation im Bereich Finanzen, Industrie, Technologie und Kultur voranzutreiben und im besonderen die Einbindung der Türkei in folgenden Bereichen zu prüfen:

- transeuropäische Netze,
- gemeinsame Initiativen zugunsten der GUS
- und in die Erneuerte Mittelmeerpolitik der EG

Marokko hat ebenfalls 1987 ein formelles Ansuchen um EG-Mitgliedschaft gestellt. Ein formeller "Avis" wurde nicht erstellt. Am 9. Dezember 1992 hat die Kommission dem Ministerrat einen Mandatsentwurf für ein euro-maghrebinisches Assoziations- bzw. Partnerschaftsabkommen unterbreitet, der am 18. Juni 1993 durch einen Landwirtschaftsteil ergänzt wurde. Ein Verhandlungsmandat für ein derartiges Abkommen ist vom Rat bisher noch nicht verabschiedet worden.

### EG-PROGRAMME FORSCHUNG, ENTWICKLUNG, BILDUNG

Die EFTA-Staaten werden im EWR am 3. Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung teilnehmen können sowie am Informations- und Konsultationsprozeß mitwirken. In Vorbereitung dessen können die EFTA-Staaten seit Anfang November 1992 je einen Beobachter in die programm begleitenden Ausschüsse des 3. Rahmenprogramms entsenden.

Die EG-Forschungsprogramme werden in mehrjährige Rahmenprogramme zusammengefaßt, die zeitlich überschneidend abgewickelt werden.

Im April 1992 wurden die letzten vier der insgesamt 15 spezifischen Einzelprogramme des 3. Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung (1990-1994) angenommen; die Laufzeit der spezifischen Einzelprogramme endet einheitlich im Dezember 1994.

Im Juli 1993 wurde von der EG-Kommission der Entwurf für das 4. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (1994-1998) zur Genehmigung durch den Rat und das Europäische Parlament vorgelegt. Es ist zu erwarten, daß im Dezember 1993 die "Gemeinsame Stellungnahme" vorliegen wird; die endgültige Annahme könnte dann im ersten Quartal 1994 erfolgen. Die ersten Einzelprogramme könnten dann in der zweiten Jahreshälfte angenommen werden.

Die Rechtsgrundlage für die ersten drei Rahmenprogramme waren die Verträge über die Europäischen Gemeinschaften (Einheitliche Akte). Das 4. Rahmenprogramm wurde bereits gemäß den Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union (MAASTRICHT-Vertrag) entworfen. Es umfaßt alle die Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration betreffenden Tätigkeiten. In Zukunft soll es keine einschlägigen Programme und Maßnahmen außerhalb der Rahmenprogramme geben.

Durch das Inkrafttreten des EWR-Abkommens wird die volle Beteiligung (am gesamten Rahmenprogramm) und weitgehend gleichberechtigte (Gleichstellung von österreichischen Projektteilnehmern mit ihren EG-Partnern, aber nur eingeschränkte Mitbestimmung bei Programmentscheidungen) Teilnahme Österreichs sichergestellt sein. Da das EWR-Abkommen die Europäische Atomenergie-Gemeinschaft (EURATOM) nicht miteinbezieht, bleiben aber vorerst die beiden Kernenergie-Programme ausgeschlossen.

Mit dem für 1.1.1994 erwarteten Inkrafttreten des EWR-Abkommens beteiligt sich Österreich an den Programmen JUGEND FÜR EUROPA und ARION sowie an dem Bildungsinformationsnetz EURYDICE. Vorgesehen ist darüber hinaus die Teilnahme an den Tätigkeiten des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP).

Mit diesem Zeitpunkt erfolgt auch die Teilnahme Österreichs an den beiden großen Programmen COMETT und ERASMUS auf der Grundlage des EWR-Abkommens. Bis dahin beteiligt sich Österreich an diesen beiden Programmen unabhängig vom EWR-Abkommen durch gesonderte Kooperationsabkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Ab 1.1.1995 beteiligen sich die EFTA-Mitgliedsländer an allen zu diesem Zeitpunkt bestehenden EG-Programmen im Bereich allgemeiner und beruflicher Bildung.

Durch den Abschluß eines bilateralen Kooperationsabkommens im November 1991 wurde die uneingeschränkte Öffnung des ERASMUS-Programms ab dem Studienjahr 1992-1993 erreicht. Ziel des Programms ist die Freizügigkeit von Hochschulstudenten, die Befreiung von Studiengebühren und die Förderung des Lehr- und Hochschulpersonals. Zudem werden Maßnahmen gesetzt, um die im Ausland erworbenen Diplome oder Studienzeiten auch im Inland anerkannt zu bekommen und Informationsnetze über Arbeiten, die an anderen Hochschulen getätigt werden, aufgebaut.

- 30 -

Auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibungsrounde (Studienjahr 1993/94) war äußerst positiv. Österreich wird voraussichtlich ca. 1.600 Studenten (gegenüber ca. 900 in der ersten Ausschreibungsrounde) an Hochschulen im EG-Bereich entsenden. Im Gegenzug werden etwa 800 EG-Studenten nach Österreich kommen. Im Studienjahr 1992/93 waren es rund 420.

Darüber hinaus werden durch das EWR-Abkommen Richtlinien für die berufliche Anerkennung von Hochschuldiplomen übernommen.

### DER EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSRAUM

Der EWR stellt zwar nicht das Endziel der österreichischen Integrationsbemühungen dar, sondern nur eine wichtige Zwischenstufe zur EG-Mitgliedschaft. Dennoch hat Österreich das größte Interesse an seinem ehestmöglichen Inkrafttreten, weil er derzeit die einzige Möglichkeit darstellt, an dem am 1. Jänner 1993 geschaffenen Binnenmarkt teilzunehmen.

Darüberhinaus wird der EWR die Beitrittsverhandlungen erleichtern und verkürzen, da Österreich in seinem Rahmen bereits den binnenmarktrelevanten "acquis communautaire" übernommen hat, das sind ca. 60 % des derzeitigen gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes der Europäischen Gemeinschaft.

Österreich und die nordischen Staaten haben daher nach dem negativen Ausgang der Volksabstimmung in der Schweiz am 6. Dezember 1992 bei der EFTA-Ministerratstagung vom 10. - 11.12.1992 ihr Festhalten am EWR bekräftigt. Es bestand Übereinstimmung, daß die durch die Nichtteilnahme der Schweiz am EWR notwendig gewordene Ausarbeitung eines Anpassungsprotokolls zur Inkraftsetzung des EWR-Abkommens raschest durchgeführt werden sollte. Gleichzeitig ergab sich die Notwendigkeit, analog dazu entsprechende Anpassungsprotokolle zu den drei EFTA- internen Abkommen (Überwachungsbehörde und Gerichtshof; Ständiger Ausschuß der EFTA-Staaten; Parlamentarischer Ausschuß der EFTA-Staaten) auszuarbeiten.

Diese Anpassungsprotokolle sollen

- erstens das Inkrafttreten der obgenannten Abkommen für einen nunmehr eingeschränkten Kreis der Vertragsparteien (EG, EG-Mitgliedstaaten und die EFTA-Staaten ohne Schweiz) ermöglichen,
- zweitens die durch das Ausscheiden der Schweiz erforderlichen Textanpassungen dieser Abkommen einschließlich ihrer Protokolle und Anhänge vornehmen und
- drittens es für Liechtenstein nach einer entsprechenden Modifikation seiner Vertragsbeziehungen zur Schweiz (insbesondere betreffend die bestehende Zollunion) ermöglichen, auch alleine am EWR teilzunehmen.

Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der EG wurden unmittelbar nach der EFTA-Ministerratstagung aufgenommen und konnten in kurzer Zeit abgeschlossen werden. Die entsprechenden Anpassungsprotokolle wurden am 17.3.1993 unterzeichnet und wurden seither von allen EFTA-Staaten (ohne Schweiz) ratifiziert.

Im EWR-Anpassungsprotokoll konnten auch Probleme geregelt werden, die sich unabhängig vom Ausscheiden der Schweiz durch das verspätete Inkrafttreten des EWR-Abkommens ergeben. Dabei handelt es sich um den Beginn der Zusammenarbeit außerhalb der vier Freiheiten in solchen Fällen (Statistik, Forschung und technologische Entwicklung, Jugend für Europa, Aktionen zugunsten älterer Menschen), in denen im unterzeichneten Abkommenstext hierfür ausdrücklich der 1. Jänner 1993 vorgesehen war (Verschiebung auf den 1. Jänner 1994).

Im Zuge des Abschlusses der Verhandlungen über das Anpassungsprotokoll zum EWR-Abkommen erklärten Österreich und die nordischen EFTA-Staaten ebenso wie die EG-Seite ihre

- 33 -

Bereitschaft, die gemeinsam mit dem EWR-Abkommen verhandelten bilateralen Agrarabkommen (in Form von Briefwechseln "über bestimmte die Landwirtschaft betreffende Vereinbarungen") schon vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorläufig anzuwenden, und zwar mit 15. April 1993 und bis zum Inkrafttreten des EWR-Abkommens, spätestens aber bis 1. Jänner 1994.

Diesbezüglich wurde am Tag der Unterzeichnung des Anpassungsprotokolls (17.3.1993) zwischen der EWG und der Republik Österreich ein entsprechender Briefwechsel durchgeführt, der nach Abschluß des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens dementsprechend die vorläufige Anwendung des bilateralen Agrarabkommens vorsieht.

Die Nichtteilnahme der Schweiz am EWR wirft u.a. das Problem auf, daß die Schweiz nicht am EWR-Zollursprungsregelungssystem partizipiert; dieser Umstand ist im Hinblick auf die engen wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz mit ihren anderen EFTA-Partnern von besonderer Bedeutung. Derzeit werden Überlegungen darüber angestrebt, wie dieses Problem gelöst werden könnte. In diesem Zusammenhang wird eine allfällige Änderung des Protokolls IV des EWR-Abkommens in Erwägung gezogen.

Anlässlich der EFTA-Ministertagung (15./16.6.1993) wurden vorsorglich die Mitglieder der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) bestellt. Als österreichisches Mitglied der ESA wurde Mag. ZOUREK und des EFTA-Gerichtshofes Bot. Dr. HERNDL bestellt.

Derzeit laufen die Vorbereitungsarbeiten für die Fertigstellung des nach Inkrafttreten des EWR-Abkommens mittels Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses zu übernehmenden ersten Paketes von nach dem 31.7.1991 ergangenen EWR-relevanten Rechtsakten des EG-Sekundärrechtes. Für Österreich werden diese Beschlüsse des EWR-Ausschusses der Genehmigung des Nationalrates bedürfen.

Es wird davon ausgegangen, daß das EWR-Abkommen am 1.1.1994 in Kraft tritt. Auf Anhang B des gegenständlichen Integrationsberichts, welcher den aktuellen Stand des Ratifizierungsverfahrens wiedergibt, wird verwiesen.

URSPRUNGSRECHTLICHE KUMULIERUNG SOWIE PASSIVER  
VEREDELUNGSVERKEHR (PVV)

A. Paneuropäische Kumulierung

Die fehlende Verknüpfung der Ursprungssysteme in den Europaabkommen der EG einerseits und den entsprechenden Ursprungssystemen in den Abkommen der EFTA-Länder mit den Reformstaaten Mittel- und Osteuropas (Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Rumänien und Bulgarien) andererseits verursacht große Probleme im Hinblick auf die internationale Arbeitsteilung zum Nachteil aller beteiligten Staaten.

Zur Lösung dieser Probleme wird von Österreich und den übrigen EFTA-Staaten ein sogenanntes paneuropäisches Kumulierungssystem angestrebt, das die Austauschbarkeit von Ursprungswaren der obgenannten Staaten ermöglichen soll. Entsprechende exploratorische Gespräche zwischen den EFTA-Ländern und der EG-Kommission haben bereits stattgefunden, wobei die EFTA-Länder einen konkreten Vertragsentwurf ausgearbeitet und der Kommission übergeben haben.

Erschwert wird die Situation durch die Nichtteilnahme der Schweiz am EWR; es muß nämlich vorrangig - noch vor Inkrafttreten des EWR-Abkommens - eine Lösung der Frage gefunden werden, wie der bisher in den Freihandelsabkommen erreichte Liberalisierungsstandard insbesondere hinsichtlich der Kumulierungsmöglichkeiten mit der Schweiz aufrechterhalten werden kann. Dies wird als Grundvoraussetzung für weitere Verhandlungen über das oben erwähnte paneuropäische Kumulierungssystem angesehen.

Diese Problematik wird in den Verhandlungen mit der Gemeinschaft von Österreich - und den übrigen EFTA-Ländern - mit Nachdruck weiterverfolgt. Als zusätzliche

- 35 -

Gesprächsgrundlage für diese Verhandlungen wird eine Studie über die Auswirkungen eines paneuropäischen Kumulierungssystems dienen, die die EG-Kommission derzeit über Auftrag des Ministerrates ausarbeitet und mit deren Fertigstellung bis Dezember 1993 zu rechnen ist.

#### B. Passiver Veredelungsverkehr mit Textilien (PVV)

Aufgrund der Europaabkommen der EG können Kleidungsstücke, die im Rahmen des passiven Veredelungsverkehrs aus EG-Textilien in einem Reformstaat erzeugt wurden, zollfrei wieder eingeführt werden. Werden hingegen EFTA-Textilien verwendet, so unterliegt das reimportierte Kleidungsstück einer Differenzverzollung.

Österreich strebt daher - wie auch die übrigen EFTA-Länder - eine Gleichbehandlung von EFTA-Vormaterial mit EG-Vormaterial an. Die diesbezüglichen Gespräche mit der EG-Kommission werden - da das PVV-Regime der Gemeinschaft im Hinblick auf den Binnenmarkt umgearbeitet wird - nach Vorliegen des neuen Regimes weitergeführt.

DIE SCHWEIZ NACH DEM NEGATIVEN EWR-VOTUM

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen herrscht die Auffassung vor, daß sich die Rückschläge des EWR-Referendums erst mittel- oder längerfristig zeigen werden, wie ja auch die meisten einschlägigen Untersuchungen davon ausgehen, daß sich die Vorteile einer Teilnahme am EWR und damit am EG-Binnenmarkt erst mittel- oder längerfristig auswirken werden.

Dies vorausgeschickt, nachfolgend einige der wesentlichen Punkte betreffend die Auswirkungen des EWR-Neins:

- Bedauert wird die durch das negative Referendum erfolgte Selbstisolierung und Diskriminierung. Die zum EWR vorgeschlagenen Alternativen, nämlich den Alleingang zu wählen und fortzufahren, bilaterale Einzelverträge mit der EG auszuhandeln, bzw. die schweizerische Wirtschaftsverfassung einseitig zu liberalisieren und das EG-Recht einseitig zu übernehmen seien keine echten Alternativen: zum einen, weil die EG wenig Bereitschaft zeigt, Einzelverträge auszuhandeln; zum anderen, weil die autonome Übernahme des EG-Rechtes der Schweiz die westeuropäischen Märkte nicht öffnen würde. Darüber hinaus droht der Schweiz auch in der EFTA eine gewisse Isolation, da die EFTA-Hauptaktivitäten in Hinkunft hauptsächlich den EWR betreffen werden.
- Im Falle einer Teilnahme am EWR hätte die Schweiz - wegen ihrer kartellisierten Strukturen - durch die Liberalisierung überdurchschnittlich profitiert. Die erforderlichen Strukturanpassungen hätten die Leistungsfähigkeit gesteigert. Was das Wirtschaftswachstum anlange, wäre das Schweizerische Bruttoinlandsprodukt nach einer Anpassungsperiode von 10 Jahren Schätzungen zufolge um 4 % bis 6 % höher gewesen als ohne EWR.

Das Abseitsstehen vom EWR bringt vielfältige wirtschaftliche Diskriminierungen mit sich:

- 1) Die Exportwirtschaft muß weiterhin im Gegensatz zu ihrer europäischen Konkurrenz mit technischen bzw. nichttarifären Handelshemmnissen leben;
- 2) Die  gegenseitige Anerkennung der nationalen Prüf-, Zertifizierungs- und Registrierungstätigkeit wird nicht garantiert. Dies führt naturgemäß zu Verzögerungen und zusätzlichen Kosten.
- 3) Auf dem Sektor der Forschung und Entwicklung bedeutet das Abseitsstehen der Schweiz, daß sie sich nicht wie im EWR vorgesehen, uneingeschränkt am dritten und weiteren Forschungsrahmenprogramm der EG beteiligen und diese mitgestalten kann, sondern sich weiterhin mittels Kooperationsabkommen mit einer projektweiten Beteiligung begnügen müssen wird;
- 4) Für den tertiären Sektor bedeutet der Alleingang u.a. keine Niederlassungsfreiheit (Zweigniederlassungen) im EWR und keine Liberalisierung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen. So werden z.B. - mangels einer bilateralen Regelung mit der EG - im Verkehrssektor die Swissair und Crossair nicht automatisch von der Deregulierung des EG-Luftverkehrs profitieren können.
- 5) Im westeuropäischen Raum trägt heute der Importeur die Haftpflicht für die von ihm verkauften ausländischen Erzeugnisse, im EWR der Produzent. Infolge Nichtteilnahme der Schweiz am EWR trägt der Importeur weiterhin die Haftpflicht für schweizerische Produkte. Folglich wird er schweizerische Produkte meiden.

- 6) Auf dem Wettbewerbssektor hat die schweizerische Industrie außerhalb des EWR keinen Rechtsanspruch an der dort vorgesehenen Liberalisierung des Beschaffungswesens, d.h. kein Recht an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen.
- 7) Der Finanzplatz Schweiz ist bereits jetzt an der Grenze seiner Wettbewerbsfähigkeit angelangt. Drittlandsbanken werden ohne EWR kein Interesse mehr haben, sich in der Schweiz niederzulassen, da mangels Einheitslizenz von dort aus im EWR-Raum undiskriminiert keine Zweigniederlassungen eröffnet werden können. Ebenso wird der "Industriestandort Schweiz" an Attraktivität einbüßen (Ursprungsproblematik).
- 8) In einem Forderungspaket an den Bundesrat hat denn auch am 10.9.1993 der Schweizerische Bauernverband (SBV) festgestellt, daß sich die Bauern überlegen müßten, ob sie nicht besser in der EG wären. Da der bilaterale Weg aufgrund gemachter Erfahrungen als wenig chancenreich betrachtet wird, ein GATT-Abschluß in der vorliegenden Form zu einem Preisverfall führen würde, hätte die Schweizer Landwirtschaft in der EG wenigstens intakte Expansionsmöglichkeiten.

Insgesamt gesehen werden die wirtschaftlichen Prognosen nach dem negativen Volksentscheid nach unten korrigiert:

Mittelfristig wird mit einer Schwächung des Schweizer Frankens, mit einer Steigerung der Arbeitslosenquote von derzeit 3 % auf knapp 5 % sowie statt eines leichten Wirtschaftswachstums mit einer Stagnation gerechnet.

KOORDINIERTE POLITIK DER EFTA-STAATEN  
GEGENÜBER DRITTSTAATEN

Um den Entwicklungen in Ost- und Mitteleuropa Rechnung zu tragen und um die auf den ggstl. Märkten durch die Assoziierungsabkommen der EG (sog. Europa-Abkommen bzw. andere Assoziierungsabkommen) eingetretene Benachteiligung der Wirtschaft der EFTA-Staaten vor allem im Zollbereich gegenüber den Exporteuren aus der EG zu beseitigen, haben die EFTA-Staaten im Juni 1990 mit den Göteborger Erklärungen eine koordinierte Politik gegenüber Drittstaaten in Angriff genommen. Als Instrumente dieser koordinierten Drittstaatenpolitik dienen Gemeinsame Erklärungen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie erweiterte, in der Regel asymmetrische Freihandelsabkommen.

Mittel- und osteuropäische Reformstaaten

a) Kooperationserklärungen

Gemeinsame Erklärungen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit wurden mit Albanien, der ehemaligen CSFR, Polen, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Bulgarien, Rumänien und Slowenien unterzeichnet. Diese Gemeinsamen Erklärungen führten in der Folge zu erweiterten Freihandelsabkommen mit einer Reihe von Staaten. Zur Unterstützung des Reformprozesses veranstaltet die EFTA Seminare und Symposien zum Know How-Transfer, an dem auch Österreich zum Teil substantiell beteiligt ist (Mitwirkung auch der EG).

Interesse an einer Kooperationserklärung mit den EFTA-Staaten wurde seitens Kroatiens angemeldet, wogegen seitens einiger EFTA-Staaten jedoch gewisse Widerstände bestehen.

**b) Freihandelsabkommen (FHA)**

Mit den osteuropäischen Reformstaaten haben die EFTA-Staaten asymmetrische Freihandelsabkommen abgeschlossen. Gemäß diesen Abkommen gewähren die EFTA-Staaten den Reformstaaten bereits ab Inkrafttreten bei den meisten Industrieprodukten Zollfreiheit und einen Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen. Die Reformstaaten ihrerseits werden stufenweise ihre Handelsbeschränkungen abbauen.

Das FHA EFTA-CSFR wurde am 20. März 1992 unterzeichnet und trat am 1.12.1992 in Kraft. Seit 1.1.1993 wird es im Verhältnis der EFTA-Staaten zur Tschechischen Republik bzw. der Slowakischen Republik interimistisch angewendet; am 19. April 1993 wurde in Genf das Nachfolgeprotokoll bezüglich der definitiven Anwendung des FHA gegenüber Tschechien und der Slowakei unterzeichnet.

Weitere Freihandelsabkommen wurden mit Polen und Rumänien am 10. Dezember 1992, mit Bulgarien und Ungarn am 29. März 1993 unterzeichnet. Das Abkommen mit Polen hätte am 1. April 1993 in Kraft treten sollen, jedoch hat Polen das Ratifizierungsverfahren (zum Unterschied von den EFTA-Staaten) bisher noch nicht eingeleitet. Als Grund hiefür wurde polnischerseits zunächst die erforderliche Korrektur eines Anhangs zum Abkommen genannt. Diese wurde im Juli 1993 vorgenommen.

Die polnische Regierung hat sich nunmehr zu einer provisorischen Anwendung ab 15.11.1993 bereiterklärt. In Österreich ist für eine provisorische Anwendung des FHA eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung erforderlich. Ein diesbezüglicher Initiativantrag ist derzeit in parlamentarischer Behandlung.

Die FHA mit Rumänien, Ungarn und Bulgarien sind am 1. August (Rumänien) bzw. am 1. September (Bulgarien) und am 1. Oktober 1993 (Ungarn) in Kraft getreten.

- 41 -

In Ergänzung der multilateralen Freihandelsabkommen haben alle EFTA-Staaten und auch Österreich mit den genannten zentral- und osteuropäischen Staaten bilaterale Agrarabkommen abgeschlossen, die gleichzeitig mit den FHA in Kraft getreten sind bzw. in Kraft treten werden (Polen).

Der Wunsch Sloweniens, raschstmöglich die Verhandlungen über den Abschluß eines Freihandelsabkommens aufzunehmen, wird seitens Österreichs und der Schweiz unterstützt.

#### Staaten des Mittelmeerraumes

##### a) Türkei

Ein asymmetrisches FHA zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei wurde am 10.12.1991 unterzeichnet und trat am 1.6.1992 in Kraft. Im Verhältnis zu Österreich ist es seit 1.10.1992 in Kraft.

##### b) Israel

Ein symmetrisches Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Israel wurde am 17.9.1992 unterzeichnet und trat am 1.1.1993 in Kraft.

In Ergänzung des FHA haben alle EFTA-Staaten und auch Österreich mit Israel bilaterale Agrarabkommen abgeschlossen, die gleichzeitig mit den FHA in Kraft getreten sind.

#### Andere Drittstaaten

Mit dem Golf-Kooperationsrat (GCC) wurden Gesprächskontakte über Möglichkeiten einer wirtschaftlichen Kooperation parallel zu den EG mit den EFTA-Staaten aufgenommen.

Noch nicht entschieden ist die Frage der Aufnahme von Verhandlungen über FHA mit Zypern, Malta, Marokko und allenfalls Tunesien.

Agypten zeigte Interesse an einer Kooperationserklärung mit den EFTA-Staaten.

WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN  
EFTA-STAATEN UND DER EG

Österreich hat im Rahmen der verstärkten EFTA-EG Zusammenarbeit im Bereich der Wirtschaftspolitik wichtige Impulse für Initiativen zur Stärkung des Wirtschaftswachstums und der Beschäftigung gesetzt.

Im April 1993 wurde bei einem Treffen der EG- und EFTA-Finanzminister in Luxemburg das Bekenntnis zur vertieften Zusammenarbeit im Bereich der Konjunkturstabilisierung abgegeben, und eine verstärkte Kooperation auf dem Gebiet des Ausbaus grenzenüberschreitender Infrastrukturnetze erörtert.

Im Juni hat EG-Kommissionspräsident Delors anlässlich des Europäischen Rates in Kopenhagen acht Punkte zur wirtschaftlichen Neubelebung in Europa präsentiert. Die EG-Kommission arbeitet im Herbst dieses Jahres ein "Weißbuch zur Steigerung des Wachstums, der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigung" aus. Der belgische Vorsitzende des Rates der Finanz- und Wirtschaftsminister, Minister Maystadt, hat BM Lacina als Vorsitzenden der EFTA-Finanzminister im Juli eingeladen, mit Ideen und Erfahrungen der EFTA-Staaten zu diesem Weißbuch beizutragen.

Unter Federführung von BM Lacina haben die EFTA-Finanzminister einen entsprechenden Beitrag verfaßt, und diesen anfangs September der EG-Kommission und Minister Maystadt übermittelt. Die österreichischen Vorschläge bzw. Anregungen für Kooperationen reichen von der Verknüpfung der Verkehrs- und Regionalpolitik, einer bildungspolitischen Initiative zur Schaffung eines auch arbeitsplatzschaffenden Wachstums, einer kohärenten Einkommens- und Arbeitsmarktpolitik zur Sicherung der Arbeitsplätze, eines Programms für die Spezialisierung und Internationalisierung von Klein- und Mittelbetrieben bis hin zur Abstimmung der Besteuerung der Inanspruchnahme der Umwelt.

- 43 -

Auch am Rande der Tagungen der Bretton Woods Institutionen anfangs Oktober hat BM Lacina mit EG-Vizepräsident Christophersen und Finanzministerkollegen aus EG- und EFTA-Staaten die weitere Zusammenarbeit erörtert.

ANHANG A

VERGLEICHENDE DARSTELLUNG DES STANDES DER VEREINIGUNGEN  
ALLER VIER BETRETTENEN WILLENDE LANDER  
Stand: 6. Oktober 1993)

EG-Berechtigungsvereinbarungen: Liste der abgeschlossenen Kapitel:	Österreich	Schweden	Finnland	Norwegen
1. Freier Warenverkehr				
2. Freier Dienstleistungsverkehr und Niederlassungsrecht				
3. Freizügigkeit der Arbeitnehmer	x	x	x	x
4. Freier Kapitalverkehr		x	x	
5. Verkehrs-politik				
6. Wettbewerbspolitik				
7. Verbraucher und Gesundheitsschutz	x	x	x	x
8. Forschung und Informationstechnologie		x	x	x
9. Allgemeine und berufliche Bildung	x	x	x	x
10. Statistik	x	x		x
11. Gesellschaftsrecht	x	x	x	x
12. Sozialpolitik (ohne ESF)	x	x	x	x
13. Umwelt				
14. Energie	x	x		
15. Landwirtschaft				
16. Fischerei	x			
17. Collusion		x		
18. Außenhandelsbeziehungen				
19. Strukturelle Instrumente				
20. Regionalpolitik				
21. Industriepolitik	x	x	x	
22. Steuerwesen				
23. Wirtschafts- und Währungspolitik				
24. Außen- und Sicherheitspolitik				
25. Justiz und Innere				
26. Andere Bestimmungen des Vertrages über die Europäische Union				
27. Finanz- und Haushaltbestimmungen				
28. Institutionen				
29. Anderes				
<b>Insgesamt abgeschlossen</b>	<b>9</b>	<b>11</b>	<b>8</b>	<b>7</b>

ANHANG ESTAND DES RATIFIKATIONSVERFAHRENS ZUM EWR

Die nachfolgenden Angaben zum Stand der Ratifizierung des EWR-Abkommens beziehen sich wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, auf die in Porto am 2. Mai 1992 unterzeichnete Stammfassung des EWR-Abkommens.

Europäisches Parlament:

Zustimmung zum EWR-Abkommen am 28.10.1992. Anpassungsprotokoll bei Plenarsitzung am 21.6.1993 angenommen.

EG-Staaten:Belgien:

EWR-Abkommen samt Anpassungsprotokoll in beiden Häusern des Parlamentes (Abgeordnetenhaus und Senat) im März 1993 genehmigt. Gegenwärtig läuft das Begutachtungsverfahren in den Regionalratern.

Dänemark:

Zustimmung des Folketing zum EWR-Abkommen am 4.12.1992, Ratifikationsurkunde am 30.12.1992 hinterlegt. Für das EWR-Anpassungsprotokoll wurde die Ratifikationsurkunde (ohne Abstimmung im Parlament) am 3.6.93 hinterlegt.

- 2 -

Deutschland:

Zustimmung des Bundestages am 2.12.1992, des Bundesrates am 18.12.1992. Ratifikationsurkunde zum EWR-Abkommen wurde am 23. Juni 1993, zum Anpassungsprotokoll am 30. September 1993 hinterlegt.

Frankreich:

Beschluß des Ministerrates zur Genehmigung am 2.6.1993. Abstimmung im Senat vorauss. 22. Okt./in der Nationalversammlung wahrscheinlich am 22. November 1993. Dadurch soll Hinterlegung der Ratifikationsurkunde noch in der ersten Dezemberhälfte d.J. erfolgen, damit EWR per 1.1.1994 in Kraft treten kann.

Griechenland:

EWR-Abkommen samt Anpassungsprotokoll vom griechischen Parlament am 20.5.1993 genehmigt.

Irland:

Zustimmung der Bevölkerung in Form einer separaten Frage im Maastricht-Referendum am 18.6.1992. Am 30.10.1992 im Dail von allen Parteien befürwortet. Ratifikationsurkunde zum EWR samt Anpassungsprotokoll am 29.Juli 1993 in Brüssel hinterlegt.

Italien:

Zustimmung des Parlamento zum EWR-Abkommen samt Anpassungsprotokoll am 20.7.1993. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde voraussichtlich im Herbst d.J.

Luxemburg:

Zustimmung des Parlaments zum EWR-Abkommen samt Anpassungsprotokoll am 6.7.1993.

Niederlande:

Zustimmung des Parlamento am 23.12.1992. Ratifikationsurkunde am 31.12.1992 hinterlegt. Ratifikationsurkunde zum Anpassungsprotokoll am 2. August 1993 hinterlegt.

- 3 -

Portugal:

Zustimmung des Parlamentes 5.11.1992 (einstimmig).  
Ratifikationsurkunde am 9.3.1993 hinterlegt. Das  
Anpassungsprotokoll wurde am 24.7.1993 vom Parlament genehmigt.

Spanien:

Präsidium des spanischen Abgeordnetenhauses wird EWR-Vertrag  
samt Anpassungsprotokoll Ende September behandeln. Die Ab-  
stimmungen in beiden Häusern des Kongresses - Abgeordneten-  
haus und Senat - sollten spätestens in der 3. Oktoberwoche  
erfolgen.

Vereinigtes Königreich:

Parlamentarisches Verfahren im Dezember 1992 ausgesetzt.  
Parlamentarische Behandlung des EWR-Abkommens samt Anpassungs-  
protokoll am 21. Oktober vorgesehen; Abschluß des Ratifika-  
tionsverfahrens voraussichtlich Ende Oktober.

EFTA-Staaten:

Finnland:

Zustimmung des Parlamentes zum EWR-Abkommen am 27.10.1992.  
Ratifikationsurkunde am 17.12.1992 hinterlegt. Ratifikation des  
Zusatzprotokolls erfolgte am 15.Juni, Urkunde am 24.6.1993  
hinterlegt .

Island:

Zustimmung des Parlamentes zum EWR-Abkommen am 12.1.1993.  
Ratifikationsurkunde am 4.2.1993 hinterlegt.  
Ratifikationsverfahren zum Anpassungsprotokoll erfolgte am  
5.Mai 1993, Urkunde am 28.5.1993 hinterlegt.

Liechtenstein:

Positives Referendum am 13.12.1992 (parlamentarisches Verfahren  
zuvor bereits abgeschlossen.) Im EWR-Anpassungsprotokoll ist  
vorgesehen, daß der EWR auch ohne Liechtenstein in Kraft treten  
kann und Liechtenstein nach Klärung der Adaption der regionalen

- 4 -

Union mit der Schweiz dem EWR beitreten kann. Liechtenstein wird mit Ratifikation (bis Klarung der Vereinbarkeit mit regionaler Union mit der Schweiz) zuwarten.

Norwegen:

Zustimmung des Parlamentes zum EWR-Abkommen am 16.10.1992.

Ratifikationsurkunde am 19.11.1992 hinterlegt.

Anpassungsprotokoll am 29.4. vom Parlament genehmigt, Urkunde am 25.5.1993 hinterlegt.

Österreich:

Zustimmung des Nationalrates zum EWR-Abkommen am 22.9.1992.

Ratifikationsurkunde am 15.10.1992 hinterlegt.

Zustimmung des Nationalrates zum Anpassungsprotokoll am 6.5.1993. Ratifikationsurkunde zum Anpassungsprotokoll am 25.6.1993 in Brussel hinterlegt.

Schweiz:

Zustimmung des Nationalrates am 26.8.1992, des Ständerates am 29.9.1992. Referendum am 6.12.1992 mit negativem Ausgang.

Schweden:

Zustimmung des Reichstages zum EWR-Abkommen am 18.11.1992.

Ratifikationsurkunde am 18.12.1992 hinterlegt.

Abstimmung zum Anpassungsprotokoll im Plenum des Reichstages am 4.6.1993,. Ratifikationsurkunde am 28.6.1993 hinterlegt.

ANHANG C  
=====

### 3. Etat et perspectives des négociations

(doc. CONF-A 55/93 en Annexe III)

Il est suggéré de conduire la discussion sur ce point selon le schéma suivant :

a) Intervention du Président du Conseil (sur base des éléments ci-après)

"Monsieur le Président,

Les négociations d'adhésion de votre pays à l'Union européenne sont ouvertes à présent depuis huit mois.

D'importants progrès ont déjà été réalisés, même s'il nous reste encore à aborder un certain nombre de questions délicates et complexes avant de pouvoir mener à terme ces négociations.

La session ministérielle d'aujourd'hui est donc particulièrement bienvenue. Certes, elle ne comporte aucun point spécifique de négociation. Elle reste néanmoins très importante à nos yeux puisqu'elle nous donne l'occasion, au niveau politique qui est le nôtre, de dresser un bilan des travaux accomplis et de donner l'impulsion nécessaire aux travaux futurs. Nous sommes tous résolus, j'en suis sûr, à faire en sorte, comme le Conseil européen de Copenhague l'a souligné, que l'objectif du présent élargissement soit réalisé d'ici au 1er janvier 1995.

Nous vous avons fait parvenir le document CONF-A 55/93, qui comporte un aperçu des résultats atteints dans les négociations à ce jour. Je suis confiant qu'il reflète également votre propre bilan des négociations.

La lecture de ce document m'amène à faire les constatations suivantes :

- l'exercice essentiel de l'examen du droit communautaire dérivé, qui constitue un préalable à toute négociation quant au fond, a déjà été mené à terme avant la pause d'été pour l'ensemble des chapitres ne relevant pas du Traité de Maastricht.

Cet examen a permis d'identifier les questions de substance que votre pays avait l'intention d'aborder dans les négociations concernant ces chapitres. En outre, il a ouvert la voie aux travaux, que la Commission a entamés avec vous, relatifs aux adaptations techniques du droit communautaire dérivé ;

- le programme de travail a été progressivement étendu. Avec l'ajout tout récent du chapitre sur les instruments structurels, suite à la réforme des fonds structurels décidée en juillet dernier au plan communautaire, ce programme couvre actuellement vingt-deux chapitres sur les vingt-neuf prévus dans le cadre des négociations. Ceci représente pratiquement tous les chapitres ne relevant pas du Traité de Maastricht, à l'exception de ceux traditionnellement abordés dans la phase finale des négociations, à savoir, les aspects financiers et budgétaires et les Institutions ;
- les négociations ont été menées à terme, sur la base de l'acquis communautaire actuel, sur neuf chapitres. Ce résultat a été certes facilité en partie par les dispositions convenues dans le cadre de l'Accord EEE, mais il est également le fruit d'accords intervenus sur un bon nombre de demandes spécifiques présentées par l'Autriche.

A cet égard, je me réjouis de constater que pas plus loin que la semaine dernière, la réunion de nos Suppléants a permis de clôturer les négociations sur l'important chapitre de l'énergie, grâce en particulier à l'accord intervenu, dans le contexte de l'Euratom, sur une déclaration conjointe visant à donner à la population de votre pays l'assurance que la législation nationale autrichienne existante, qui interdit l'utilisation d'installations nucléaires pour la production d'électricité, pourra être maintenue après l'adhésion ;

- par ailleurs, des progrès significatifs ont été réalisés sur quatre autres chapitres très importants pour chacun desquels une seule question reste à régler avant de pouvoir clôturer les négociations. Je rappelle qu'il s'agit de la libre prestation des services et droit d'établissement, de la libre circulation des capitaux, de la politique de concurrence et du chapitre couvrant la recherche et les technologies de l'information. (1)

Je pense pouvoir me faire l'interprète de tous les participants à cette réunion pour considérer que les résultats que je viens d'évoquer peuvent être considérés comme très satisfaisants.

Je tiens à cet égard à adresser mes félicitations à tous ceux qui y ont contribué et, en particulier, à nos Suppléants, à la Commission ainsi qu'à tous nos collaborateurs.

---

(1) p.m. Les questions restées ouvertes sont les suivantes :

- Libre prestation des services et droit d'établissement ainsi que libre circulation des capitaux : résidences secondaires.
- Politique de concurrence : monopoles des alcools et du tabac.
- Recherche et les technologies de l'information : télévision à haute définition.

Ce bilan positif ne doit cependant pas nous faire perdre de vue que les négociations n'ont pas encore été réellement engagées sur un certain nombre de chapitres importants. Je pense en particulier à l'agriculture, aux aspects liés à la politique régionale, aux transports ainsi qu'aux obstacles techniques aux échanges, dont notamment la question des normes pour la protection de l'environnement, de la santé et de la sécurité.

Comme elle en a pris l'engagement, la Présidence belge compte pleinement honorer la dynamique des négociations déjà lancée selon la voie indiquée par le Conseil européen de Copenhague.

Vous aurez pu constater que le Conseil a défini sans délai des positions communes sur tous les dossiers dont il a été saisi, qui ont pu ainsi atteindre très rapidement le stade des négociations au niveau de la Conférence.

La Présidence belge compte donc sur la coopération de l'Autriche, de nos Etats membres et de la Commission pour maintenir l'élan de ces négociations.

La Commission, à laquelle je passerai sous peu la parole, va nous informer du déroulement des contacts en cours avec vous et des travaux qu'elle effectue en vue de saisir prochainement le Conseil de suggestions sur les chapitres encore à négocier que j'ai évoqués. Ces informations nous permettront de mieux évaluer les perspectives concrètes d'évolution des négociations d'ici la fin de l'année, moment où nous avons prévu de nous rencontrer au niveau ministériel pour réaliser, dans toute la mesure du possible, une percée significative.

Nous espérons voir également intervenir prochainement d'autres développements qui devraient faciliter l'évolution favorable du contexte dans lequel se déroulent ces négociations. Je pense d'une part à l'entrée en vigueur, avant la fin de l'année, de l'Accord sur l'espace économique européen et d'autre part, à l'aboutissement, que nous nous attendons imminent, des ratifications du Traité sur l'Union européenne.

L'entrée en vigueur de ce Traité nous permettra tout d'abord de transformer nos négociations en des négociations au titre de son article O.

La Présidence belge se propose également, immédiatement après cette entrée en vigueur, d'étendre le programme de travail aux nouveaux chapitres découlant de ce Traité. Je pense notamment aux chapitres concernant la politique économique et monétaire, la PESC et celui relatif à la justice et aux affaires intérieures.

Je conclurai mes remarques en soulignant l'opportunité de poursuivre nos négociations dans la même atmosphère de compréhension réciproque et de prise en compte des attentes de nos populations respectives, qui a caractérisé les travaux de la Conférence au cours de ces premiers huit mois de travaux. Dans un moment où la construction européenne, la crise économique aidant, se trouve confrontée aux difficultés que nous savons, nous nous devons d'agir de manière à faire parvenir à nos opinions publiques un message clair d'optimisme et de confiance dans l'Europe de demain.

L'aboutissement heureux et rapide des négociations d'adhésion apportera sans doute une contribution significative à la réalisation de cet objectif. Il ne pourra en effet qu'insuffler un nouveau dynamisme à l'Union européenne et renforcer son rôle en tant que pôle de stabilité et de prospérité, au bénéfice de tous les citoyens de nos pays et de notre environnement commun en Europe.

b) Intervention de la Commission

c) Intervention de l'Autriche

ANHANG C  
\*\*\*\*\*

## COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES

TASK FORCE ENLARGEMENT

Speaking Brief for Mr. van den BroekMinisterial Meeting EC-AustriaLuxembourg 5th October

Mr Chairman

As your assessment of the state of play of accession negotiations with Austria has just shown we have made useful progress. It has been possible to close two more chapters of negotiation, namely Energy and Statistics, as well as to settle a number of issues in the EEA Chapters. However, there is still a substantial amount of work before us in the coming months.

Firstly, there are several issues before the Conference which remain to be resolved. We had already agreed to come back at a later date to inland waterways and border controls for dangerous goods. We now have a number of additional issues, namely the Austrian tobacco monopoly, PCBs/PCTs, sulphur in fuels and the lead content of petrol.

Secondly, there is a number of issues which will soon be brought to the Conference. Technical preparation is now being finalised so that the remaining issues raised by the Austrian side under Chapters I & 13, Free Movement of Goods and the Environment, can be brought to the Conference. The Commission has already transmitted to the Council a draft common position on secondary residences. The question of Austria's alcohol monopoly will need to be handled in the light of the transition arrangements to be adopted for agriculture. As far as the transit question is concerned, the Commission has explored with Austria at the technical level the way in which the essential objectives of the Transit Agreement can be secured in a Community framework in the enlarged

Community. Ideas are being developed which could lead to a solution. When the Community side engages this question in the Conference, it will need to take account of the sensitivity of the matter for Austria but will also expect Austria to respect Community principles. In short, we agree with Austria on the environmental objectives to be pursued in order in part to protect sensitive Alpine regions. But Austria for its part must realise that we have to insist on finding solutions within a Community framework that take account of such fundamental principles as non-discrimination.

This, then, is the way I see work progressing on the so-called EEA Chapters with regard to Austria.

As far as the other important chapters of negotiations which have been taken up in the work programme are concerned, the Commission has of course pursued its preparatory work with Austria. On external relations a draft common position can be expected in October on imports into Austria from Central and Eastern Europe. Technical preparations on agriculture are nearly completed and I hope to begin soon this chapter of the negotiations. Clearly, there are important matters to be resolved, in particular the integration of Austria into the agricultural market regulations and the agricultural structures policy, as well as transitional arrangements. With regard to regional and structural policy, the new Community regulations adopted in July have been examined with all candidates and we shall be reporting shortly to Council on the results of this screening. Austria has made clear its ambitions in this area of policy. The Commission is currently examining how best the new "acquis" can be applied in Austria.

As is the case for all candidate countries, the so-called Maastricht Chapters will only be dealt with later on in the negotiations.

In this round-up of the work programme for Austria I believe I have been able to show the Commission's commitment to ensuring that the negotiations should proceed as quickly and as smoothly as possible. The timetable before us is certainly ambitious. The Commission for its part will do all it can to enable this timetable to be respected.

ANHANG E

Es gilt das gesprochene Wort!

3.10.1993

EG-Sitzungsverhandlungen;  
1. Tagung auf Ministerebene,  
Luxemburg, 5.Oktober 1993,  
Erklärung von BM Mock

Sehr geehrter Herr Vorsitzender!

Lassen Sie mich einleitend mit Befriedigung auf die Verhandlungsfortschritte, die wir seit unserer letzten Zusammenkunft am 9. Juni dieses Jahres erzielt haben, hinweisen. Wir konnten in dieser Zeit vier weitere Verhandlungskapitel, nämlich

- Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Industriepolitik
- Statistik und
- Energie

abschließen und zahlreiche schwierige Probleme einvernehmlich lösen. Ich möchte dabei ganz besonders dem belgischen Ratsvorsitz für seinen tatkräftigen Einsatz und seine effiziente Verhandlungsführung danken.

Aus den zahlreichen behandelten Themen will ich hier zwei herausgreifen, die mir besonders wichtig erscheinen. Dazu gehören sicherlich die gemeinsamen Erklärungen zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer und zum EURATOM-Vertrag. In letzterer gemeinsamer Erklärung ist festgehalten, daß die einzelnen Mitgliedsstaaten

- 2 -

- entscheiden, ob sie, gemäß ihren spezifischen politischen Ausrichtungen, Kernenergie nutzen wollen oder nicht. Für Österreich bedeutet dies, daß das infolge der Volksabstimmung des Jahres 1978 gesetzlich verankerte Verbot der Errichtung und des Betriebes von Kernkraftwerken unangetastet bleibt.

Weiters möchte ich auch jene noch nicht abgeschlossenen Kapitel erwähnen, bei denen die Problembereiche soweit eingeengt wurden, daß sich eine Lösung in nächster Zeit abzeichnet. In diese Kategorie gehören die Kapitel Außenhandelsbeziehungen und Zollunion.

Trotz dieser erfreulichen Fortschritte dürfen wir aber nicht vergessen, daß die Lösung der ganz großen Probleme noch vor uns liegt. In diesem Zusammenhang möchte ich näher auf die Bereiche

- Transitverkehr
- Zweitwohnsitze
- Landwirtschaft
- Regionalpolitik und
- Umweltstandards

eingehen.

- 3 -

Nun einige Worte zu dem österreichischerseits als zentral angesehenen Thema des Transitverkehrs. Der bestehende Transitvertrag wurde nach langen Verhandlungen - und zwar bereits im Wissen um den bevorstehenden Beitritt Österreichs zur EG - abgeschlossen. Wir - d. h. Österreich und die Europäische Gemeinschaft - haben uns darin auf gemeinsame Ziele geeinigt, Ziele, die ihre Motivation nicht im wirtschaftlichen Bereich, sondern im Schutz der Umwelt und der Bevölkerung vor den vielfach unzumutbar gewordenen Belastungen durch den Schwerverkehr auf der Straße fanden und finden. Zielsetzungen übrigens, zu denen sich heute auch die Gemeinschaft und ihre Institutionen ausdrücklich bekennen und die zu einem Ausgangspunkt für die künftige europäische Verkehrspolitik geworden sind.

In diesem Zusammenhang haben wir mit Interesse die Gedankengänge der Kommission zur Kenntnis genommen, die umweltpolitische Qualität, die durch den Transitvertrag erreicht wird, in die künftige gemeinschaftliche Verkehrspolitik einfließen zu lassen und dort abzusichern.

Zielsetzungen bleiben bloße Worte, wenn sie nicht mit operationellen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung verbunden sind. Dies ist uns - und zwar der Europäischen Gemeinschaft und Österreich gemeinsam - im Transitvertrag gelungen. Wer sich zu den Zielsetzungen des Transitvertrags bekennt, bekennt sich auch zu seinem Inhalt.

Genau dies ist das feste österreichische Verhandlungsziel - die Erhaltung des umweltpolitischen Inhalts des Vertrags zusammen mit den Maßnahmen, die seiner konkreten Verwirklichung dienen. Ich will aber auch gleichzeitig sagen, daß rechtliche Form und technische Methode nicht zum Dogma werden sollen, solange nur die Verwirklichung des Ziels gesichert bleibt. Eine Dogmatisierung von Form und Methode ist nie gut - dies gilt für beide Seiten - und übrigens für alle Dossiers der Beitrittsverhandlungen.

- 4 -

Ein Wort zu der zwölfjährigen Laufzeit des Transitvertrags, die auf EG-Seite vielfach als - im Sinne einer Übergangszeit - zu lange angesehen wird. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit darauf lenken, daß es sich bei diesen zwölf Jahren nicht um eine klassische Übergangszeit zum Abbau protektionistischer Schranken, zur Öffnung des Marktes oder zum Abbau wettbewerbsverzerrender Maßnahmen handelt. Es handelt sich vielmehr um einen Zeitraum, der - unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts - im Interesse auch der Gemeinschaft erforderlich ist, um das vereinbarte ökologische Ziel zu erreichen. In dieser Zeitfrage haben sich die Interessen beider Seiten getroffen.

Abschließend möchte ich nochmais feststellen: Wenn wir die Zielsetzung und ihre konkrete Verwirklichung gemeinsam anerkennen - und ich gehe davon aus, daß wir dies tun - dann werden wir auf diesem Gebiet auch zu einer für beide Seiten und für die betroffene Bevölkerung akzeptablen Einigung und nicht diskriminatorischen Lösung kommen.

- 5 -

Ein weiteres Thema, welches die österreichische Bevölkerung sehr bewegt, ist die Frage einer gewissen Einschränkung des Erwerbs von Zweitwohnsitzen durch Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben. Es geht hier also nicht um die umfassende Frage des Grunderwerbs, sondern um eine stark eingeschränkte Problematik. Bereits im EWR stellt Österreich EG-Bürger, die in Österreich als Selbständige oder Arbeitnehmer tätig sind, beim Grunderwerb mit den Österreichern gleich.

Ich möchte diesem Thema weiters vorausschicken, daß es ein von uns gemeinsam beschworener Grundsatz der Beitrittsverhandlungen ist, jedes Problem "on its own merits" zu behandeln und zu lösen. Dies muß auch für die Frage der Zweitwohnsitze gelten, eine Frage, die sich meiner Ansicht nach nicht für eine horizontale Lösung für alle Beitrittskandidaten eignet.

Daher werde ich jetzt auf die österreichischen Spezifika hinweisen: der Siedlungsraum ist in Österreich, vor allem in den gerade für Ferienwohnungen besonders begehrten Gebieten, aus unabänderlichen geographischen und topographischen Gründen äußerst beschränkt und zum Teil bereits überlastet: Zwei Drittel des österreichischen Staatsgebietes zählen zum alpinen Raum, das ist mehr als in jedem anderen Alpenstaat. Dazu kommt, daß diese Gebiete - die noch dazu in großer Nähe städtischer und industrieller Ballungsräume mit hoher Bevölkerungsdichte liegen - eine bekanntlich besondere Attraktion und Tradition für die Schaffung von Ferienwohnungen haben. Es ist daher unerlässlich, entsprechende Vorsorge zu treffen, um die Zweitwohnungsgründung - wohlgemerkt lediglich durch Personen, die nicht ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben - gewissen beschränkenden Kriterien zu unterwerfen.

Ich glaube nicht, daß diese österreichische Forderung, die ihre vielfache objektive Begründung hat, einfach beiseite geschoben werden kann. Ich appelliere an die Mitgliedsländer, dieser Frage das notwendige Augenmerk zuzuwenden.

- 6 -

Beim Kapitel Landwirtschaft wurden im Rahmen der exploratorischen Gespräche mit der Kommission alle anfallenden Themen auch im Detail erörtert, wobei in vielen Bereichen Übereinstimmung oder zumindest eine große Annäherung erzielt werden konnte. Von österreichischer Seite wurden anlässlich dieser Gespräche umfangreiche Unterlagen und Dokumente übergeben. Aufgrund dieser Vorarbeiten sollte es für die Kommission nunmehr möglich sein, in Kürze Entwürfe für gemeinsame Standpunkte den EG-Mitgliedsstaaten zu unterbreiten.

Als besonderes Problem möchte ich noch die Strukturpolitik in der Landwirtschaft, und hier insbesondere die Situation der Bergbauern, herausgreifen. Die wichtige Funktion dieser Bauern zum Schutze der Landschaft und die geringe Produktionsmenge, die Wettbewerbsverzerrungen ausschließt, sollten es der Gemeinschaft ermöglichen, die notwendige Flexibilität bei der Anwendung der EG-Richtlinien zu zeigen.

Zum Kapitel Regionalpolitik möchte ich festhalten, daß Österreich mit dem Gemeinschaftsacquis, auch in seiner novellierten Fassung, voll und ganz einverstanden ist. In den Verhandlungen ist daher lediglich die Anwendung des Acquis zu behandeln. Dabei steht es für uns außer Frage, daß die Region Burgenland alle Kriterien eines "Ziel-1-Gebietes" erfüllt. Im Hinblick auf andere Förderungsziele waren zumindest die Prozentsätze für das jeweilige Ziel und die Budgetobergrenzen festzulegen.

Bei der Frage der Umweltstandards müssen wir uns darüber im klaren sein, daß es eine Reihe von Bereichen gibt, in denen die österreichischen Standards höher sind als jene der Gemeinschaft.

- 7 -

Sie zurückzunehmen wäre weder sachlich sinnvoll noch politisch vertretbar. Ich denke in diesem Zusammenhang z.B. an Fragen wie

- Blei im Benzin
- Schwefel im Heizöl
- gewisse Stoffverbote, etwa für Asbest und
- die Abfallregelungen, mit denen Österreich die Empfehlungen der OECD rascher als andere Staaten umgesetzt hat.

Die Kommission hat für die von uns aufgeworfenen Probleme Verständnis gezeigt. Daher diskutiert sie zur Zeit auch einen sehr interessanten Lösungsansatz, der es uns ermöglichen würde, unsere höheren Standards während einer Übergangsfrist aufrechtzuhalten. Diese Zeitspanne könnte und sollte genutzt werden, um Regelungen zu schaffen, die dem Ziel des Umweltschutzes für die gesamte erweiterte Gemeinschaft in höchstmöglichen Massen Rechnung tragen.

Abschließend möchte ich noch auf den Vertrag über die Europäische Union und institutionelle Aspekte der Beitrittsverhandlungen zu sprechen kommen.

Österreich hofft auf ein baldiges Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht. Dadurch wird es möglich sein, die entsprechenden Kapitel, nämlich die Wirtschafts- und Währungsunion sowie die zweite und dritte Säule der Europäischen Union in die Beitrittsverhandlungen einzubeziehen.

Die innergemeinschaftliche Diskussion über die institutionelle Reform wird von Österreich mit größtem Interesse verfolgt. Wir sind uns bewußt, daß gegen Ende der Beitrittsverhandlungen auch die Fragen der notwendigen Anpassungen der Institutionen angesprochen werden müssen. Österreich begrüßt in diesem Zusammenhang die entsprechenden Beschlüsse der Europäischen Räte von Lissabon und Kopenhagen.

- 3 -

Der Europäische Rat von Kopenhagen hat uns auch einen einzigartigen Zeitplan für die Beitrittsverhandlungen, nämlich die Verwirklichung des Beitrittes mit 1. Jänner 1995, vorgegeben. Die österreichische Bundesregierung hat diese Zielvorgabe ausdrücklich begrüßt. Es liegt nunmehr an uns, die entsprechenden konkreten Schritte zu unternehmen.

Österreich ist daher daran interessiert, die Verhandlungen in weiteren Ministertreffen voranzutreiben, und steht jederzeit auch für zusätzliche Verhandlungsrunden noch in diesem Jahr zur Verfügung. Ich begrüße daher die Anregung des Ratsvorsitzenden, Minister Claes, für November eine zusätzliche Ministerrunde ins Auge zu fassen.

Wir müssen uns alle der historischen Verantwortung, die wir für den erfolgreichen Abschluß der Beitrittsverhandlungen tragen, stets bewußt sein. Es geht letztlich darum, ein Verhandlungsergebnis zu erzielen, das die Europäische Union starkt, die Weiterentwicklung der Integration fördert und wesentliche Interessen Österreichs und seiner Bevölkerung sichert.

EINHANG F

Folgende Erklärung wurde anlässlich der fünften  
Verhandlungs runde zwischen Österreich und der EC  
Stellvertretergruppe am 29. September 1993 zwecks Aufnahme in  
die Schlussakte der Beitrittskonferenz vereinbart:

**Joint Declaration EURATOM**

"The Contracting Parties, recalling that the European Community Treaties apply to all Member States on a non-discriminatory basis and without prejudice to the rules governing the internal market, acknowledge that, as contracting parties to the European Atomic Energy Community, Member States decide to produce or not to produce nuclear energy according to their specific policy orientations.

As regards the back end of the nuclear fuel cycle, it is the responsibility of each Member State to define its own policy."

**Gemeinsame Erklärung zu EURATOM**  
(Arbeitsübersetzung)

"Die Vertragsparteien anerkennen,  
unter Bedachtnahme, daß die Verträge zu den Europäischen Gemeinschaften für alle Mitgliedstaaten auf nichtdiskriminie-  
render Basis und vorbehaltlich der Regeln des Binnenmarkts  
angewendet werden,  
daß die Mitgliedstaaten als Vertragsparteien der Europäischen Atomgemeinschaft entsprechend ihren spezifischen politischen Zielsetzungen entscheiden, die Kernenergie zu nutzen oder  
nicht zu nutzen.

Bezüglich des Endes des nuklearen Brennstoffkreislaufes liegt  
die Verantwortung beim einzelnen Mitgliedstaat, seine eigene  
Politik zu bestimmen."